Allgemeine Informationen
zu Mietkaufverträgen für Verbraucher
gemäß § 9 Verbraucherkreditgesetz 2026 („VKrG 2026“)

Finanzierung mit fixem oder variablem Sollzinssatz

Diese Informationen geben Ihnen einen allgemeinen Überblick über unsere Mietkaufverträge für Verbraucher. Die Informationen sind kein Angebot. Vor Abschluss eines Vertrags erhalten Sie von uns das auf die von Ihnen gewünschte Finanzierung zugeschnittene Angebot samt entsprechenden „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ sowie angemessene Erläuterungen. Der Mietkauf für Verbraucher ist rechtlich eine Finanzierungshilfe im Sinne des VKrG 2026 (§ 41 Abs 1 Z 1 iVm § 39 VKrG 2026).

1. Wer wir sind (§ 9 Abs 2 Z 1 VKrG 2026)
BB Leasing GmbH, Joseph-Haydn-Gasse 28-30/1. Stock, A-7000 Eisenstadt
Telefon: +43 2682 605 0 – E-Mail: info@bank-bgld.at – Webseite: www.bbleasing.at
Firmenbuch: FN 222200s des Landesgerichts Eisenstadt als Firmenbuchgericht

2. Wofür Sie den Mietkauf nutzen können (§ 9 Abs 2 Z 2 VKrG 2026)
Wir finanzieren Verbrauchern bewegliche Sachen für private Zwecke, insbesondere Kraftfahrzeuge (PKW, LKW) sowie sonstige Mobilien, jeweils neu, gebraucht oder als Vorführmodell. Sie wählen das Mietkaufobjekt und den Verkäufer (Lieferanten) aus; wir erwerben das Objekt und überlassen es Ihnen zur Nutzung.

Beim **Mietkauf** bleiben wir bis zur vollständigen Zahlung aller vereinbarten Beträge Eigentümer des Mietkaufobjektes. Mit der letzten Zahlung geht das Eigentum auf Sie über. Sie sind also zum Erwerb des Objekts vertraglich verpflichtet.

3. Mögliche Laufzeit (§ 9 Abs 2 Z 3 VKrG 2026)
Mietkaufverträge werden auf bestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit beträgt typischerweise zwischen 39 und 86 Monaten und wird im Vertrag vereinbart.

4. Arten des Sollzinssatzes (§ 9 Abs 2 Z 4 VKrG 2026)
Wir bieten Finanzierungen mit **fixem Solzinssatz** und mit **variablem Sollzinssatz** an.

- **Fixzinssatz**
  - **Merkmale:** Der Sollzinssatz bleibt für die gesamte Laufzeit unverändert. Ihre monatliche Rate ist damit von Beginn an fix.
  - **Folgen für Sie:** Sie haben Planungssicherheit und sind vor steigenden Zinsen geschützt. Sinken die Marktzinsen, profitieren Sie nicht davon. Bei vorzeitiger Rückzahlung kann eine Entschädigung anfallen (siehe Punkt 8.).
- **Variabler Zinssatz**
  - **Merkmale:** Der Sollzinssatz setzt sich aus dem 3-Monats-EURIBOR (kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel Prozentpunkt) und einem fixen Aufschlag darauf zusammen. Er wird vierteljährlich mit Wirkung zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober angepasst – abhängig von der Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR nach oben oder nach unten. Maßgeblich ist der am 20. des Vormonats vom European Money Markets Institute veröffentlichte Wert. Auch bei negativem Referenzzinssatz zahlen wir keine Zinsen an Sie.
  - **Folgen für Sie:** Ihre monatliche Rate kann sich während der Laufzeit ändern. Steigen die Marktzinsen, steigt Ihre Rate; sinken sie, sinkt auch Ihre Rate. Sie tragen in diesem Fall daher das Risiko steigender Zinsen. Wir informieren Sie über jede Anpassung samt neuer Rate.

Information zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes

Die EU-Referenzwerte Verordnung[1] verpflichtet uns, für den Fall bestimmter Ersatzereignisse, die den Referenzwert eines Mietkaufvertrags oder dessen Administrator betreffen oder beeinflussen, Vorkehrungen zu treffen. Wir informieren über diese Vorkehrungen hiermit wie folgt:

3-Monats-EURIBOR

Administrator dieses Referenzwertes ist:	European Money Markets Institute (EMMI)
Der Referenzwert ist veröffentlicht unter:	Euribor Werte - Euribor Zinssatz

Dies bedeutet, dass für Zinsanpassungen die Referenzwertänderungen maßgeblich sind.
Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.
Unsere Vorkehrungen für den Fall eines solchen Ersatzereignisses (siehe dazu Details auf unserer Homepage), sind wie folgt:

1. Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen[2] – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so gilt dieser.
2. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.
3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.
4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Mietkaufvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
5. Um die Zinskonditionen Ihres Mietkaufs wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein "Adjustment Spread" (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein (siehe mehr Details auf unserer Homepage).

Des Weiteren verfügen wir über einen schriftlichen Plan, welcher die Vorgehensweise in diesem Fall noch detaillierter regelt. Aktuelle Details entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Die Maßnahmen werden laufend aktualisiert.

5. Repräsentatives Beispiel (§ 9 Abs 2 Z 5 VKrG 2026)

- Kaufpreis des Objekts (Barzahlungspreis): 30.000,00 €
- Anzahlung: 6.000,00 €
- **Gesamtkreditbetrag: 24.000,00 €**
- Laufzeit: 60 Monate
- Sollzinssatz
  - Fixzinssatz (Annahme) 6,90 %
  - Variabler Zinssatz 6,90 %
    (3-Monats-EURIBOR [Annahme: 2,000 %] + Aufschlag [Annahme: 4,9 %])

[1] Verordnung (EU) 2016/1011, zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/168 geändert.
[2] Siehe zB die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1847 der Kommission vom 14.10.2021 für CHF-LIBOR.

- Monatliche Mietkaufrate (im Voraus fällig), Anzahl 471,39 € x 60
- Bearbeitungsgebühr (einmalig) 300,00 €
- **Gesamtkosten des Kredits (Zinsen und Bearbeitungsgebühr)** **4.583,40 €**
- **Gesamtbetrag (Gesamtkreditbetrag + Gesamtkosten)** **28.583,40 €**
- **Effektiver Jahreszins** **7,71 %**

Für die Berechnung wurde angenommen, dass der Sollzinssatz, auch wenn ein variabler Sollzinssatz vereinbart ist, während der gesamten Laufzeit von Beginn bis Ende unverändert bleibt. Ändert sich der 3-Monats-EURIBOR, ändern sich Rate, Gesamtkosten, Gesamtbetrag und effektiver Jahreszins. Nicht enthalten sind die unter Punkt 6 genannten Kosten, insbesondere Versicherungsprämien.

6. Weitere mögliche Kosten (§ 9 Abs 2 Z 6 VKrG 2026)
Zusätzlich zu den im effektiven Jahreszins enthaltenen Kosten können insbesondere folgenden Kosten anfallen:

- Prämien für die Kfz-Haftpflichtversicherung und eine allenfalls vereinbarte sonstige Versicherung für das Mietkaufobjekt (zB Kaskoversicherung), soweit sie nicht in den Gesamtkosten enthalten sind;
- Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und Überprüfung sowie Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit Besitz und Nutzung des Objekts;
- Kosten für Wartung, Reparatur und Instandhaltung des Objekts;
- Bei Zahlungsverzug: Verzugszinsen von 4 % p.a. sowie angemessene Mahn-, Inkasso- und Betreibungskosten;
- Bankspesen bei Rücklastschriften mangels Kontodeckung;
- Kosten von Nebenleistungen, die Sie freiwillig in Anspruch nehmen.

7. Rückzahlungsmöglichkeiten (§ 9 Abs 2 Z 7 VKrG 2026)

- Sie bezahlen monatliche Mietkaufraten jeweils im Voraus, wahlweise zum 1., 10., 15. oder 20. eines Monats. Die Anzahl der Raten entspricht der Laufzeit in Monaten (zB 60 Raten bei 60 Monaten).
- Die Raten sind grundsätzlich gleich hoch. Bei einem vereinbarten Fixzinssatz bleiben sie während der gesamten Laufzeit unverändert; bei einem vereinbarten variablen Zinssatz ändern sie sich bei einer Anpassung des Sollzinssatzes (Punkt 4).
- Eine Anzahlung bei Vertragsbeginn sowie eine erhöhte Restrate am Ende der Laufzeit können vereinbart werden; beide verringern die laufenden Raten.
- Die Zahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren von einem Bankkonto Ihrer Wahl.

8. Vorzeitige Rückzahlung (§ 9 Abs2 Z 8 VKrG 2026)
Sie können jederzeit den aushaftenden Betrag ganz oder teilweise vorzeitig bezahlen. Eine vorzeitige vollständige Zahlung gilt als vorzeitiger Erwerb des Mietkaufobjekts; mit vollständiger Zahlung werden sie dessen Eigentümer.

Ihre Zahlungen vermindern sich entsprechend der verkürzten Laufzeit: Die auf die verbleibende Laufzeit entfallenden Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten entfallen. Maßgeblich ist der aushaftende Betrag laut Tilgungsplan zum Zahlungstag.

Bei variablem Sollzinssatz fällt keine Entschädigung für die vorzeitige Zahlung an. Bei Fixzinssatz können wir eine angemessene, objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die uns unmittelbar entstehenden Kosten verlangen. Sie beträgt höchstens 1 % des vorzeitig bezahlten Betrags bzw 0,5 %,

wenn zwischen vorzeitiger und vereinbarter Zahlung höchstens ein Jahr liegt, und nie mehr als die Zinsen, die Sie für diesen Zeitraum bezahlt hätten. Keine Entschädigung fällt an, wenn die vorzeitig bezahlten Beträge innerhalb von zwölf Monaten 10.000 € nicht übersteigen oder die Zahlung aus einer Versicherungsleistung erfolgt, die die Rückzahlung sicherstellen soll.

9. Rücktrittsrecht (§ 9 Abs 2 Z 9 VKrG 2026)

Sie können innerhalb von **14 Tagen** ohne Angabe von Gründen vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Vertragsabschluss oder, wenn Sie die Vertragsbedingungen und Vertragsinformationen erst danach erhalten, mit deren Erhalt. Den Rücktritt können Sie uns auf Papier (Brief) oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (zB per E-Mail an info@bank-bgld.at) erklären.

Nach einem Rücktritt haben wir Ihnen 1. binnen 30 Tagen jenen Betrag, den wir von Ihnen bereits erhalten haben, abzüglich des von Ihnen für den Zeitraum, in denen Ihnen das Mietkaufobjekt zur Verfügung stand, anteilsmäßig zu zahlenden Entgelts zu erstatten und haben 2. Sie innerhalb von 30 Tagen das Mietkaufobjekt an uns zurückzustellen und ein allenfalls noch ausständiges Entgelt für vertragsgemäß tatsächlich erbrachte Leistungen zu bezahlen.

10. Verpflichtende Nebenleistungen (§ 9 Abs 2 Z 10 VKrG)

- **Versicherung:** Für Kraftfahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen; je nach Vereinbarung sind zudem sonstige Versicherungen für das Mietkaufobjekt (zB Kaskoversicherung) abzuschließen. Die Versicherungen sind zu unseren Gunsten zu vinkulieren. Es ist möglich, dass Sie Versicherungen bei einem Versicherer Ihrer Wahl abschließen, wobei wir jede Polizze mit gleichwertigem Versicherungsschutz zu der von uns vorgeschlagenen Versicherung akzeptieren werden.
- **Zahlungskonto:** Für das vertraglich vorgesehene SEPA-Lastschriftverfahren benötigen Sie ein Zahlungskonto; dieses kann bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl geführt werden.

11. Warnhinweis (§ 9 Abs 2 Z 11 VKrG)

Achtung: Wenn Sie Ihre Zahlungen nicht oder verspätet leisten, kann das schwerwiegende Folgen für Sie haben, insbesondere Verzugszinsen und Betreibungskosten, die Fälligstellung der gesamten offenen Schuld (Terminsverlust), die vorzeitige Auflösung des Vertrags samt Abrechnung, die Rückholung des Mietkaufobjekts, die Inanspruchnahme von Sicherheiten, gerichtliche Schritte und Exekution sowie gegebenenfalls Eintragungen in Kreditauskunfteien, die eine künftige Kreditaufnahme erschweren können. Bei Zahlungsschwierigkeiten wenden Sie sich bitte frühzeitig an uns – wir suchen gemeinsam mit Ihnen nach einer Lösung. Unterstützung bieten auch die staatlich anerkannten Schuldenberatungen: Die Zentrale des Referats Schuldenberatung Burgenland befindet sich in A-7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2, Tel: 057 600 2149, E-Mail: post.schuldenberatung@bgld.gv.at. Weitere Schuldenberatungsstellen sind unter https://schuldenberatung.at/ abrufbar.